



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Tit. VI. Von den Mahl Jahren

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Fall der Caducität oder des Heimfalls, um ihre vom Gutsherrn nicht genehmigten Forderungen kommen können (§. 22. u. 27. der M. D.), so ist das ihre eigne Schuld; und es ist kein Grund abzusehen, die Kinder dafür büßen zu lassen, die für ihren nicht gutsherrlich genehmigten Brautschaf eben so gefährdet sind, und im Fall dieser genehmigt und gesichert war, ihren Vortheil nur dem *vigilanti jura* verdanken. — Die M. D. bestimmte nichts, und überließ also die Sache dem Herkömmlichen und Rechten, das wir nur dann finden, wenn wir Brautschaf und freies Erbe unterscheiden. Der Gesetzentwurf über die Kindestheile §. 12. wollte für die Schulden überhaupt zuerst das Allode, und in subsid. das Gut haften lassen. Dies widerspricht aber der Meierordnung, die das Recht, Schulden auf das Gut zu machen, nicht beschränkt, und nur gewisse Präjudicien bei der Caducität eintreten läßt.

Titel VI. Von den Mahljahren.

§. 93. Wenn der Meier, oder dessen Ehegattin, mit Tode abgeht, und Kinder aus ihrer Ehe vorhanden sind, so hat der Ueberlebende, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihm herkömmt oder nicht, vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft dasselbe Recht, welches während der Ehe vom Meier ausgeübt wurde; ist aber auch in Beziehung auf die Eigenschaft des Colonats sowohl, als in Rücksicht des Verhältnisses der fortgesetzten Gütergemeinschaft selbst, denselben Beschränkungen unterworfen (§. 65.)

Es ist notorisch, daß die Gütergemeinschaft allgemein bei unferen Bauerngütern, so wie meist in Westphalen, Platz findet, und in ihren Folgen und Wirkungen nur diejenigen Modificationen erleidet, welche die Colonat-Verhältnisse mit sich bringen. Unsere Rechtsquellen deuten die Grundlage jenes Instituts nur an, und unbewußt sprechen schon die Belege von 1528 u. 1579 (3. u. 6.) die gestiegenen Rechte der Ehefrau als Wittwe aus. Im Minden-Ravensbergischen haben sich die Verhältnisse vollkommen darnach ausgebildet. Theils ist die Eigenth. D. davon ausgegangen, theils hat die Praxis Alles auf feste Normen gebracht. Ein Erk. in revisorio von 1778 sagt: „Es ist notorisch, daß bei den Eigenbehörigen *communio honorum* statt findet, in so fern die Eigenth. D. rat. des Gutsherrn nichts ändert.“ Der Sterbfall griff hier ein, hatte sich aber auch, wie wir oben sahen, darnach

modificirt. Daß das Colonatrecht bei dem Ueberlebenden blieb, daran zweifelte man dort so wenig als hier.

Der Ueberlebende hat freie Dispositions-Befugniß, in soweit das Verhältniß zum Gute sie gestattet; er darf aber keinen Akt vornehmen, wodurch er das gesetzliche Successionsrecht oder Anserbrecht umgeht (§. 56.), und die gesetzlich zu hoffenden Wirkungen der fortgesetzten Gütergemeinschaft aufhebt, wie dies auch beim Institut der Gütergemeinschaft während der Ehe selbst nicht geschehen kann. — In Sachen Flömer wider Rabeneck und dessen Ehefrau, wurde im Jahr 1823 durch zwei Erkenntnisse gegentheilig erkannt. Eine Wittwe hatte ihr kleines freies Vermögen dem Sohn gegeben, und sich den lebenslänglichen Unterhalt bedungen, einem andern Sohne aber nur eine kleine Abfindung zugebilligt. Dieser behauptete, daß die Mutter vermöge der comm. bon. prorog. nur über die Hälfte des Vermögens, *salva legitima*, habe disponiren können. Die legitima abgerechnet, hatte dieser Sohn ganz Recht; die Gerichte wiesen ihn aber ab: weil dem Ueberlebenden die volle Befugniß zustehe, über das ganze Vermögen zu disponiren. Nur von Todeswegen könne dies nicht geschehen; während seines Lebens dürfe er jede Veräußerung *proprio jure* vornehmen. Der Leibzuchtvertrag sey aber ein lästiger Vertrag, und die Disposition müsse daher gelten. Der Fall trug sich im Minzschenschen zu, würde aber, den Entscheidungsgründen zufolge, im Paderbornschen eben so entschieden worden seyn. Das Princip widerspricht dem Wesen des Institutes. Der Zweck ist: erhalten, genießen, erwerben; nicht aber das Ganze durch einen versteckten Leibrentencontract zum eignen Nutzen verwenden.

§. 94. Wenn der Ueberlebende zur anderweiten Ehe schreiten will, so müssen für die minderjährigen Kinder erst Vormünder bestellt, und es muß die Schichtung eingeleitet werden, welche in Betreff des freien Allodial-Vermögens sich nach den Regeln des Instituts von der ehelichen Gütergemeinschaft richtet.

Die M. D. §. 17. schreibt die Einleitung der Vormundschaft vor, und beweist, daß bis dahin, vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft keine Vormünder nöthig waren. Dies war offenbar Folge des Rechtsverhältnisses der Eheleute, und wir müssen es für einen Irrthum und für eine mißverständene Extension der Eigenthumsordnungen halten, wenn diese die Ernennung der Vormünder überhaupt untersagen, und dem Gutsherrn die vormundschaftliche Gewalt beilegen (Minden-Ray. C. D. Cap. 11. §. 15.).

Der Leibeigene hatte stets bürgerliche Rechte, und so wie er der väterlichen Gewalt unterworfen war, mußten auch die Regeln der Tutel eintreten, wo die Gesetze sie anordneten. So ist es bei den Paderbornschen Eigenbehörigen stets gehalten worden, wie das Delbrücker Privileg von 1415 schon beweist (Bel. 27.^a). In Rücksicht der Theilbarkeit der freien Allode stehen auch die ehemaligen Eigenbehörigen nach den neuern Gesetzen den freien Meiern gleich.

§. 95. In Betreff des Meierguts oder Colonats, wird dagegen der Successor bestimmt, oder dem Anerben sein gesetzliches Erbfolgerecht unter Festsetzung der Abfindungen für die Kinder (Brautschätze) gesichert, und zwar Alles unter Zuziehung und Einwilligung des Gutsherrn, wenn es ein geschlossenes Gut, und nicht blos ein einzelnes Meierstück, oder eine einzelne Hufe ist.

Die M. D. §. 17. sagt: „Es soll eine ordentliche Abtheilung mit den Kindern gemacht, auch Einem derselben das Successionsrecht in das Gut bestimmt werden.“ Dies kann nur so viel heißen: die Brautschätze sollen für die Kinder bestimmt, dem Anerben soll sein Recht gesichert werden. *) Die freie Dispositions-Befugniß des Meiers ist nur durch die Expectanz des Anerben beschränkt, denn die Meierstatt kann nicht getheilt, kann nicht in die Schichtung des bürgerlichen Vermögens gezogen werden. — Ein Erkenntniß der Fürstl. Canzlei vom 11. Juli 1787 in S. Moß, vulgo Haase, zu Berna, Appellant, gegen den Curat. Gertrud Haasen das., Appellator, drückt dies deutlich aus. Es reformirt das Urtheil erster Instanz und erkennt: „daß, da die vermeintliche Abtheilung vom 3. April 1780 als null und nichtig zu betrachten, Appellantens Ehefrau ein mittelst Eides zu bestärkendes Inventar sämtlicher zur Zeit, als sie der Appellatin Vater geheirathet, vorhanden gewesenenen Mo- und Immoibil-Vermö-

*) In einem früheren Entwurf der Meierordnung verwickelte sich der Concipient so in die Principien der aus der Gütergemeinschaft folgenden Schichtung, daß die ganzen Bestimmungen lieber gestrichen wurden. Es hieß da, daß die Eltern ihren Kindern nicht mehr als die Hälfte des Aestimati zu ihren Kindestheilen zu verabreichen, und die andere Hälfte für sich zu behalten und in die zweite Ehe zu bringen befugt seyen. Einem der Vorkinder müsse die Succession in das Gut verbleiben, oder es müßten sehr erhebliche Ursachen vorwalten. Der Successor müsse den Kindern zweiter Ehe die Hälfte des aestimati, nebst dem von ihrem Vater oder Mutter Eingebachten einem Jeden pro rata in leidlichen Terminen herausgeben. Würde Vater oder Mutter, wovon das Gut herrühre, zur dritten Ehe schreiten, so solle die in die zweite Ehe

gens, — um, wenn auch nicht eine gerade Abtheilung des halben Vermögens, als welche bei dergleichen eigenbehörigen praediis unzulässig, vornehmen, gleichwohl einen billigen Brautschatz eventualiter bestimmen zu können, dahier inter quiedenam zu ediren."

So wie man aber bei uns alle freie Erb- oder Zinsgüter der unbeschränkten Theilbarkeit unterwarf, wenn gleich die Erfahrung der Praxis beweist, daß auch bei solchen sehr häufig die Schichtung vermieden, und, wie uns amtliche Berichte belehren, nur die Hälfte des Vermögens ausgemittelt und den Kindern gesichert wurde; wo dann auch künftig, bei dem Streben des Bauernstandes, die eingerichtete Wirthschaft nicht zu zerstören, gewöhnlich das Gut beisammen blieb, und die übrigen Kinder durch Brautschätze abgefunden wurden: so hatte im Minden-Ravensbergischen, im Gegensatz des modernen Strebens der mercantilschen Zersplitterung des Grundbesitzes, die Untheilbarkeit der freien Güter sich vollständig durchgesetzt. Man hatte diese Erbgüter nach Analogie der Meiergüter behandelt, und auf diese allmählig die Bestimmungen der Eigenthumsordnung angewendet, wie dies vielfache Präjudicien und Atteste beweisen. Ein in revisorio ergangenes Erkenntniß vom J. 1778 sagt: „Eine unter Bürgern geltende Schichtung hat nicht einmal bei völlig freien, noch weniger bei eigenbehörigen Bauerngütern statt.“ Ein Erkenntniß der Regierung von 1790 führt an: „Die Succession in freie Bauergüter weicht nur darin ab, daß, bei ermangelnder elterlicher Disposition, ad analogiam der Eigenthumsordnung succedirt wird, keine Zersplitterung aber statt hat, sondern ein Brautschatz als Kindestheil gegeben wird.“ — Ein Regierungserkenntniß von 1801 sagt ebenfalls: „Bei einer freien Stätte geschieht die Abfindung eben so, wie bei dem Eigenbehörigen, durch Bestimmung des Brautschatzes.“ — Der einzige Unterschied, den man gelten ließ, war der, daß die Eltern Freiheit hatten, den Uerben zu bestimmen. — Daß jene den freien Erbgütern gegebenen Normen aber bloß in einem von den höhern Gerichten durchgesetzten Verfahren ihren Grund hatten, indem jene als Verwaltungsbehörden zugleich die Möglichkeit derselben für den Staat erwogen, geht aus früheren Verhandlungen und Nachforschungen sehr deutlich hervor. Im Jahr 1764 wurden, Behufs Sammlung der Provinzialrechte, Berichte von den Aemtern gefordert, und es berichtete der Beamte zu Nahden:

gebrachte Halbscheid wieder getheilt, davon den Kindern zweiter Ehe $\frac{1}{4}$, dem Vater oder der Mutter aber das andere Viertel angewiesen werden, zum Behuf der Kinder dritter Ehe. — Dieser theoretische Wirrwarr ist zum Glück nie ins Leben getreten.

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I.

11

daß der Besitzer von freien Erbgütern nicht zur zweiten Ehe schreiten dürfe, ohne die ordentliche gesetzliche Theilung vorzunehmen, da denn die dem parenti binubo zufallende Hälfte seinen künftigen Kindern zu gleichen Theilen zufalle. Die Muta blieben in der Stätte. — Das Amt Limberg berichtete: Bei leibfreien und contribuablen Höfen werde vor der zweiten Heirath Schichtung vorgenommen. Der Ueberlebende erhalte gewöhnlich das Mobiliar bis zur Hälfte des ganzen Vermögens, indem man als andere Hälfte insgemein den Kindern erster Ehe die Grundstücke zuweise. — Von Schildesche wurde berichtet: die ordentliche Division oder Vereinzlung des praedii sey bei solchen freien Stätten nicht statthaft oder in Observanz. Wenn Einer der Eltern zur zweiten Ehe schreite, werde geschichtet; die Stätte nebst den Mobilien werde gehörig taxirt, und so den Kindern die portio filialis ausgemittelt. Hinzugesügt wird, daß gar selten ein Streit entstehe; und hierin liegt eigentlich der Commentar zu der Controverse. Die Herren fanden in ihren Akten keine genügende Auskunft, und hatten sich zu wenig drum bekümmert, was für Sitten und Gewohnheitsrechte im Volke lebten. — Crayen in seinem Entwurf der gesammelten Prov.- und Gewohnheitsrechte bemerkt daher: Ob die freien Bauern, wenn sie zur zweiten Ehe schritten, schichten, und den Kindern erster Ehe die Hälfte verschreiben müßten, darüber seyen die Gerichte in ihrem Verfahren nicht einig. Viele behaupteten solches, andere dagegen gäben nur Brautschätze und Unerbrecht zu, weil die Stätten sonst ruinirt würden. — Hier ist der Grund für das, was man wünschte, sehr genau angegeben, und wenn die entworfenene neue Eigenthumsordnung Gesetzeskraft erhalten hätte, so würde die analoge Anwendung der Vorschriften für die Colonate, als allgemeine Norm publicirt worden seyn. — Die freie Ausbildung des Instituts der Gütergemeinschaft im Fürst. Paderborn zeigt uns aber, daß es hier auf den richtigen Grundlagen stand. — So war man auch bei uns dem Grundsatz treu, daß die anderweite Heirath die fortgesetzte Gütergemeinschaft löse, und die Schichtung unbedingt erfolgen müsse. So wie dieser Satz in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft §. 69. ist bewiesen und vertheidigt worden, so bekräftigt ihn auch unsere Meierordnung für die Bauerngüter, indem nach §. 17. die Copulation nicht eher geschehen soll, bis die Auseinandersetzung erfolgt ist. Das Mindensche Particularrecht ist dagegen der falschen Theorie von einem in die zweite Ehe zu extendirenden Societäts-Contract gefolgt, die hier noch unpassender erscheint, als bei dem bürgerlichen Vermögen in den Städten. In der Sammlung von Crayen ist aus vielen Präjudicien bewie-

sen: daß, wenn ein Eigenbehöriger zur zweiten Ehe schreite, und nicht nach Analogie der Schichtungen den Kindern erster Ehe die Brautschätze auslobe, diese Kinder am Gewinn und Verlust der Administration der Stätte Theil nähmen; und wenn eine Heirath, der Brautshatz nach dem alsdann eintretenden Zustand der Stätte bestimmt werde. — Auch dieser gefährliche und der Natur der fortgesetzten Gütergemeinschaft widersprechende Grundsatz würde durch die revidirte Eigenthumsordnung zum positiven Gesetz erhoben worden seyn, wenn sie die Promulgation erlebt hätte. Denn es heißt darin: „Wird bei der zweiten Ehe vom Gutsherrn der Brautshatz nicht bestimmt, so wird die Gütergemeinschaft mit dem abermals Heirathenden dergestalt fortgesetzt, daß die Kinder der vorigen Ehe auch am Eingebrachten des Stiefvaters oder der Stiefmutter, oder auch an dem Erworbenen Theil nehmen.“ Zugleich wird ihnen aber eine Schadensklage wegen Verminderung eingeräumt, deren Nützlichkeit wohl in der Schwierigkeit des Beweises untergehen möchte. — Als Variante muß man wohl die Ansicht betrachten, die in einem Regierungs-Erkenntniß vom J. 1790 sich ausspricht: daß, wenn vor der zweiten Heirath die Brautshätze nicht seyn ausgemittelt und dem Unerben sein Recht vorbehalten worden, die G. G. als fortgesetzt anzusehen sey, und die Kinder künftig die Wahl hätten, ob sie Auseinandersetzung nach Beschaffenheit der Masse, wie sie zur Zeit der zweiten Heirath war, oder nach der jetzigen Beschaffenheit vornehmen wollen.

Der gutsherrliche Consens, der sich schon durch das Frühere von selbst rechtfertigt, ist im 17. §. der M. D. vorgeschrieben. Die Beschränkungen der Eigenthumsordnungen hinsichtlich der Heirathen selbst haben durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz von 1825, §. 4., ihr Ziel gefunden.

Daß bei Bestimmung der Abfindungen von einzelnen zu Meierrecht gegebenen Stücken und Hufen die gutsherrliche Einwilligung nicht nöthig sey, hat das Erk. des kön. Ober-Landesg. zu Paderborn vom 18. Jenner 1822 in Sachen Rehermann wider Dohmann ausgesprochen. Es heißt darin, daß schon die ganze Fassung des Gesetzes es ergäbe, daß nur von einem vollständigen Meiergut, nicht aber von einzelnen hufichten Grundstücken die Rede sey, welche Jemand neben anderem Vermögen besitze. Freilich hat der Gesetzgeber hauptsächlich nur ein geschlossenes Gut im Auge, und hier gelten auch wohl allein die Motive des Gesetzes; doch würde uns das nicht berechtigen, von der Regel abzuweichen, wenn nicht die gedachte Sentenz bezeugte, daß es durch mehrere Erkenntnisse ausgesprochen sey, daß zu dergleichen Dispositionen über einzelne Hufen der gutsherrliche Consens nicht nöthig sey.

§. 96. Ist aber das Gut gering, und in einem schlechten Zustande, entweder nach seiner Beschaffenheit an sich, oder nach der Schuldenlast, die darauf ruhet, so kann dem Ueberlebenden, welcher zur anderen Ehe schreitet, dasselbe überlassen, und gestattet werden, es dem zweiten Ehegatten dergestalt zu verschreiben, daß auf ihn und seine zu hoffenden Kinder das Successionsrecht übergeht.

§. 97. Diese durch die Noth erfordernte Uebertragung kann jedoch nur dann zu Recht bestehen, wenn die bei der Veräußerung der Güter Minderjähriger vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind beobachtet worden.

Die Meierordnung giebt die Norm für jene beiden Fälle im §. 14., redet aber bloß von der Wittwe und dem zweiten Ehegatten. Dies kam daher, weil bei dem Abstimmen über dies Gesetz, jener §. noch hinzugesügt wurde, indem ein Mitglied des Collegii vortrug: daß bei den geringen und Viertelmeiern es sich wohl ereigne, daß viele kleine Kinder vorhanden, die Wittwe zur Heirath genöthigt sey, gleichwohl keine Gelegenheit bekommen würde, wenn den Kindern erster Ehe das Successionsrecht bleibe, und der Stiefvater mit den Kindern künftig abzuweichen müsse. — Man hatte also nur den vorgelegten Fall im Auge; es ist aber gar kein Grund vorhanden, nicht auch umgekehrt für den Wittwer dieselbe Verlegenheit und Noth anzunehmen und einzusehen, daß ratio legis vollkommen zutrifft. Wir werden unbedenklicher seyn, wenn wir uns überzeugen, daß ein solches Verfahren schon längst landesüblich, und in beiden Fällen zulässig war, es mochte der Vater oder die Mutter zur zweiten Ehe schreiten, zumal da bei bestehender Gütergemeinschaft die Rechte Beider gleich waren. Das Delbr. L. R. Cap. 2, §. 5. u. 6. bezeugt, „daß im Fall der Noth sogar die Güter, wenn einer von den Eltern in den Wittibenstand gerathe, und alleinig dem Erbe nicht vorstehen könne, dem anheirathenden zweiten Ehegatten erblich verschrieben werden. Es sey aber behutsam zu verfahren, mithin vor allem dahin zu sehen, daß solche Uebergabe, Präterition und resp. Renuntiation mit Ueberlegung und Genehmigung der nächsten Anverwandten oder Vormünder, als welche ohne weitere Solemnitäten genug sey, geschehe, damit widrigens bei dessen Untersassung nachmals die Minderjährigen sonst rechtmäßigen Erbsolger etwa bei der Großjährigkeit keine Ursache finden mögen, den gan-

zen Handel zu widerrufen und zu vernichten.“ Der Commentator dieses Landrechts fügt hinzu: Si dos magna illata, aut ob speciales rationes et urgentes. — In den Landurtheilen Nr. 21 u. 37. sehen wir zwei Fälle, wo die Güter vom Mann der zweiten Frau übertragen wurden; wir erkennen aber auch daraus, daß mit großer Strenge darauf gehalten wurde, den Kindern erster Ehe nicht ohne Noth Rechte zu entziehen. Und wenn das Landrecht weitere Solennitäten ablehnt, so spricht das Landurtheil von 1741 in Gegenwart aller Beamten dem Unerben die Güter zu, weil der zur zweiten Ehe schreitende Vater die Güter der Frau mit Uebergehung des Unerben übertragen hatte, ohne die im confirmirten Landrecht vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten. Das Landrecht unterschied also die Landesgewohnheiten höchst wahrscheinlich von den Solennien der römischen Juristen. — Die Paderbornschen Gerichte haben aber stets die gemeinrechtlichen, bei der Veräußerung der Güter Minorennen erforderlichen Formlichkeiten zum Grunde gelegt, und nach gemeinem Recht auch die Verjährung beurtheilt. In einem nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Sachen Frischemeier gegen Frischemeier abgestatteten Votum wird gesagt: es gäbe zwar unzählige Beispiele, besonders bei den von Brenkenschen und Imbsischen Eigenbehörigen, daß von einer zur zweiten Ehe schreitenden Frau ihrem Manne und dessen Kindern das Erbrecht mit gutsherrlicher Bewilligung sey übertragen worden; doch mußten bei solcher Uebertragung die bei Veräußerung der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet, und die Gründe der Nothwendigkeit dargethan werden. — In einer anderen Sache, Korlau gegen Hofkammer, pto. succ. in colonatu, wurde eine solche Uebertragung bestätigt, und dem Kläger bloß vorbehalten, seinen Kindestheil nachsuchen zu können, nachdem zuvor der Beweis nachgelassen war, daß es damals die dringende Noth nicht erfordert habe, das quaest. Gut dem Beklagten völlig zu übertragen, und ihn zu dessen Beweinkaufung zuzulassen. In der Relation heißt es: Obgleich ein Gutsherr den minderjährigen Kindern der Eigenbehörigen das Successionsrecht nicht entziehen könne, so dürfe es doch aus erheblichen rechtlichen Gründen mit Bewilligung des Richters geschehen. Nach dem Protocoll von 1753 sey das Gut so verschuldet gewesen, daß es nicht habe erhalten werden können, und daher mit der Verpflichtung, die Kinder zu unterhalten, und ihnen einen Brautschatz zu geben, mit Genehmigung des Gutsherrn übertragen worden; wobei man die bei Alienation der Güter der Minorennen vorgeschriebenen Formlichkeiten allerdings beobachtet habe.

Sichhorn bemerkt in dem oben (§. 64. u. 65.) angeführten Gutachten hinsichtlich des 14. §. unserer Meierordnung, daß derselbe mit dem 17. u. 18. §. sich vornämlich auf die Interimswirtschaft beziehe. Er meint, daß jene Bestimmung die Nothwendigkeit einer wahren Interimswirtschaft voraussetze, und daß der Verstorbene der Inhaber des Colonats gewesen, daß der Anerbe noch minderjährig sey; er steigert nur die einzuleitende Interimswirtschaft, als Beschränkung des Anerbrechts, bis zur gänzlichen Entziehung des letztern, welche durch gewisse Bedingungen motivirt werde. So wie es aber nach den Regeln unserer Gütergemeinschaft gar nicht darauf ankömmt, ob das Gut vom Verstorbenen oder Ueberlebenden herrührt, so ist auch jenes gesetzlich gestattete Verfahren gar nicht mit der Interimswirtschaft in Parallele zu setzen, da es eine förmliche Veräußerung des Gutes ist, zu der es ohnehin kommen würde, die aber deshalb in die Formen der ehelichen Uebertragung übergeht, weil durch das Band, das der Fremde mit dem Ueberlebenden schließt, auch den Kindern elterliche Liebe, Erziehung und Vorsorgung, folglich ein Vortheil gewährt wird, der bei keiner öffentlichen Veräußerung an fremde Personen zu erreichen stände. Kann das Gut außerdem erhalten, kann das Anerbrecht geschützt, und dem Aufheirathenden die künftige Versorgung aus dem Gute gesichert werden, so dürfen nur Mahljahre bewilligt werden, und hierin erkennen wir eben den Gegensatz. So führt auch das Erf. Land Delbrück g. Fiscus (Bel. 32.) einen Fall an, wo eine Wittve, welche unmündige Kinder hatte, ihr Vermögen dem zweiten Bräutigam übertragen wollte, dieser aber nur auf Mahljahre zugelassen wurde. Wäre nun das Gut so klein, so unbedeutend, daß der künftige Besitzer als Anerbe nach Beendigung der Mahljahre kaum sich selbst mit seiner Familie davon nothdürftig zu erhalten, und dem mahljährigen Besitzer keine Leibzucht zu geben vermöchte, so würde sich niemand finden, der seine Kräfte und sein kleines Vermögen der Erziehung der minderjährigen Kinder, und der Erhaltung des geringen Gütchens widmen wollte. Es lag daher völlig in der Natur der Sache, jene Alternative als gesetzliche Norm aufzunehmen, seitdem in dem Drang der Zeiten viele, einst größere Güter, in kleine Stätten waren zersplittert, oder bei steigender Bevölkerung aus urbar gemachtem Boden geringe Höfe neu angelegt worden, auch böse Kriegzeiten oft größere Güter dem Vorfall und Untergang nahe brachten. — Wenn daher Kunde (Interimswirthsch. Einleit. §. 6.) bemerkt, daß in Paderborn der Stiefvater die minderjährigen Kinder erster Ehe ausschließen könne, weil es dem Landes- und Gutsherrn zum Schaden gereiche, wenn man

den Hof der Administration der Vormünder überlasse, und er dies für eine Ungerechtigkeit ansieht, so ergiebt sich aus dem Obigen, daß das untergelegte Motiv ganz falsch ist. Das Gut wird nur deshalb dem Stiefvater zugeschlagen, weil sein Verlust doch unvermeidlich ist, und weil dieser Vortheile bietet, die auf keine andere Weise zu erlangen ständen: nämlich die unmündigen Kinder erhalten einen Vater, einen Erzieher und Pfleger, und würden außerdem vielleicht Bettler werden. Man muß unter dem Landvolk gelebt haben, um zu wissen, wie oft Einer die schwersten Lasten, die Sorge für eine große Familie übernimmt, und seine Kräfte in rastloser Mühe aufopfert, um nur eine Hütte sein nennen, und da einst sein müdes Haupt zur Ruhe legen zu können. — Kunde hat auch Unrecht, unser Particular-Recht mit der Schaumburgschen Meierordnung zusammenzustellen, die es der Wittwe pure erlaubt, dem zweiten Ehemanne das Gut zuzuheirathen, im Fall noch kein Sohn oder Schwiegersohn das 18. Jahr seines Alters erreicht, und der Stätte vorzustehen Tüchtigkeit hat. Das ist eine willkürliche, hinter dem Aktentisch entworfene Bestimmung. — Daß übrigens die Förmlichkeiten der Prüfung und Uebertragung sich nach jetzt bestehenden allgemeinen Gesetzen richten, und kein Zubehör des provinzialrechtlichen Institutes sind, versteht sich von selbst.

§. 98. Tritt der oben (§. 96.) erwähnte Fall nicht ein, so hat der zur anderen Ehe schreitende Gatte zwar lebenslang die Wirthschaft und Benutzung des Gutes; dem zweiten Ehegatten selbst gebührt aber kein anderes Recht, als was er mit ihm, und durch ihn genießt. Mit dem Tode jenes Ueberlebenden hört aller Genuß des zweiten Ehegatten auf, und dieser hat keine Ansprüche, wenn nicht durch Ehepakten etwas zu seinen Gunsten ist festgesetzt worden.

Es ist notorisch, daß die Gütergemeinschaft ihre vollen Wirkungen äußert, wenn ein Ehegatte stirbt, und keine Kinder vorhanden sind. Die Mindeu-Nav. C. D. Cap. XI, §. 10. deutet dies durch die Einwilligung zur Heirath, das Eigengeben und den Weinkauf an. Die revidirte Eigenth. D. sprach den aus dem Gewohnheitsrecht entnommenen Satz aus, daß vermöge der ehelichen G. G. dem überlebenden Ehegatten der ganze Nachlaß competire. Das Delbr. Landurtheil Nr. 5. sagt: „Eine Ehe beerbt die andere, besonders wenn keine Leibeserben vorhanden.“ Das Urtheil Nr. 52.: „Mann und Frau beerben sich wechselseitig.“ Den tech-

nischen Ausdruck Gütergemeinschaft brauchte das Volk selten, kannte ihn kaum. — Die Schichtung bei der zweiten Heirath, wenn Kinder aus voriger Ehe vorhanden waren, konnte, wie wir oben sahen, nur in Bestimmung der Brautschätze und in Regulirung des Anerbrechts bestehen. Freilich hemmte hier die Untheilbarkeit des Colonats die reinen Wirkungen der Schichtung, und es blieb nur die Wahl zwischen dem Besitz des Ueberlebenden, und dem des Anerben. Der stärkere Anspruch war auf der Seite dessen, der noch mit vollem Fug das Colonatrecht ausübte. Erschien es für den Anerben hart, daß er nicht wie seine Geschwister ausgestattet wurde, und bis zum Tode beider Eltern warten mußte, so milderte sich dies wieder dadurch, daß das Gut kein Vermögen war, welches man behaglich genoß, sondern welches Kräfte und Arbeit kostete, daß also die Zeit seiner Mannbarkeit wahrscheinlich mit dem Alter des Ueberlebenden zusammentraf, in welchem dieser die Ruhe der Leibzucht begehrte, und das Gut abtrat, besonders da theils herkömmlich der Jüngste der Anerbe war, theils auch außerdem die Eltern in rüstigen Jahren die älteren Kinder zuerst durch Ausstattung zu versorgen suchten. Die Meierordnung deutet das bestehende Recht nur an; die Praxis war darüber einig, daß der Ueberlebende das Recht hatte, bis an seinen Tod im Besitz zu bleiben. Das Delbr. L. R. Cap. 2, §. 1. sagt: „Der Ueberlebende kann die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grabe behalten, und so lange er lebt, den zweiten Gatten mitgenießen lassen.“ In Minden war das Gleiche herkömmlich. Die revid. G. O. sagt daher: „Der Ueberlebende kann wieder auf das Colonat heirathen, und darf vom Anerben auf keine Art unter dem Vorwand seines reifen Alters verdrängt werden. Ein Appellations-Erkenntniß von 1805 bezeugt: „Zwar ist die G. G. immer durch die Untheilbarkeit des Colonats eingeschränkt, doch hat die Frau durch den Mann ebenfalls ein Recht auf dasselbe, wie dies daraus erhellt, daß sie nach dem Tode des Mannes den Besitz fortsetzen, und so lange darin bleiben kann, als sie will. —

Die Wirkung der Schichtung ist also nur, daß die Dispositions-Befugniß beschränkt ist, daß der designirte Anerbe die wirkliche Expectanz erworben hat. Mit dem zweiten Ehegatten wird nun zwar ebenfalls Gütergemeinschaft durch die Heirath geschlossen, die Folgen derselben können sich aber nur auf die Früchte des Colonats, nicht auf dieses selbst beziehen, und die Rechte des Aufgeheiratheten erlöschen somit, wenn sein Ehegatte stirbt, wie das Delbrücker Landrecht ausdrücklich sagt. (Cap. 2, §. 1.) Nur durch Ehepacten kann für ihn, in so weit das Anerbrecht in salvo bleibt, gesorgt werden, und selten entschloß sich Jemand zu

einer solchen Heirath, ohne durch Ehepacten zu stipuliren, was ihm auf den Sterbfall seines Ehegatten gebühre. Welches nun aber hier das gewöhnliche und zweckmäßige Auskunftsmittel war, zeigt der folgende §.

§. 99. Der überlebende Ehegatte hat nun das Recht, demjenigen, mit dem er zur zweiten Ehe schreitet, die Güter auf gewisse Jahre zu verschreiben, und hierdurch erwirbt dieser ein Mit-Colonat- oder Meierrecht, welches ihm auf die Dauer derselben die Rechte, die er sonst nur als Ehegatte hatte, selbständig giebt; dergestalt, daß ihre Beendigung nicht vom Tode jenes Ueberlebenden, sondern von dem Ablauf der Jahre abhängt, und daß ihm mit seinen Kindern nun, hinsichtlich der Erhaltung und Versorgung, dieselben Ansprüche zustehen, wie den wirklichen ursprünglichen Meiern und Colonen.

§. 100. Diese dem zweiten Ehegatten bewilligten und verschriebenen Jahre werden Meierjahre oder Mahljahre genannt. Sie dauern in der Regel nur bis zur Großjährigkeit des gesetzlichen, oder bei der Schichtung destinirten Anerben, können aber auch mit Bewilligung der Vormünder, und nach dem Ermessen des Gutsherrn verlängert werden. Bei den Meiern darf dies höchstens bis zum dreißigsten Jahre des Anerben geschehen. Bei den übrigen, ehemals eigenbehörigen Colonen, richtet sich dies nach specieller Observanz oder gültiger Verabredung.

Beide §§. rechtfertigen sich durch den 18. §. der Meierordnung. Nur ist der Concipient im Periodenbau etwas verkommen, indem am Schluß der Zwang, auf die Leibzucht zu ziehen, nicht auf den überlebenden Ehegatten, sondern auf den mahljährigen Besitzer muß bezogen werden. — Es ist somit für den Aufheirathenden gesorgt, wenn der andere Ehegatte früher stirbt als er; und deshalb sagt das Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 2: „Der Angeheirathete muß sich vorsehen; er muß mit Bewilligung der nächsten Freunde der Vorkinder sich gewisse Meierjahre verschreiben lassen. *Ultra majorenitatem legitimi successoris raro extenduntur*, fügt der Glossator hinzu, und es müssen also wichtige Gründe vorhanden seyn, um den Anerben länger als bis zur

Großjährigkeit vom Gut auszuschließen*). Solche Gründe sind denkbar. Mancher verspricht früher reif an Jahren, als an Verstand und Kräften zu werden. Der Rath der Familie wird das wohl erwägen. Denken wir uns den Fall im Entstehen, im lebendigen Zusammenwirken der Verhältnisse, so werden wir uns überzeugen, daß die Idee der Mahljahre sich gleichzeitig mit dem Unerbrecht, und mit den Anfängen des ehelichen Güterverhältnisses, aus welchen die völlige Gütergemeinschaft hervorging, entwickeln mußte. Wir können also nicht mit Kunde (Interims-Wirthsch. §. 18.) den Anfang des 17. Jahrh. als Zeitpunkt des Entstehens annehmen. Schon der Name Mahljahre beweist ein höheres Alter, indem diese Jahre unbezweifelt am Mahlplatz im Volksgericht stipulirt wurden. Eben weil in Westphalen die Gütergemeinschaft am vollständigsten durchgriff, und sich allgemein verbreitete, glaubt Kunde zu bemerken, daß hier das Institut zuerst entstanden sey. — Sehen wir nun die Zeit, wo die Ehefrau sich schon als Erbin des Mannes betrachtete, zugleich aber auch das Unerbrecht sich unter dem Einfluß beider Aeltern gebildet hatte, und denken uns den Fall, daß der Colon oder Meier unerwartet früh stirbt. Die Frau hat ein Häufchen unerzogener Kinder; die Verwaltung des Haus- und Ackerwesens liegt ihr ob; die Krankheit des Mannes hat einige Verwirrung und Schulden bewirkt. Sie kömmt also mit Verwandten und Freunden zusammen, und ihr Schicksal wird berathen. Was ist natürlicher, als daß es heißt: Hier muß ein Mann ins Haus, die Frau muß wieder heirathen! Aber die Verhältnisse sind ganz anders, wie bei einer Bürgerfrau. Die Brüder oder Verwandten des Verstorbenen sagen: Ja, das sehen wir wohl ein; doch dem Jungen bleibt das Gut; in fremde Hände darf es nicht kommen. — Gut das, erwiedert die Frau, aber wer wird sich in die Last stecken, und mich nehmen, wenn er dereinst vom Gut abziehen soll? Jene antworten: Wo du bleibst, bleibt er auch. Man muß Euch Eure Leibzucht geben. — Das versteht sich, sagt die Frau, ich bin Ehefrau gewesen, da gehört Alles mir, bis ich's genug habe. Aber wenn ich eher sterben sollte, muß ich ihm doch was verschreiben können. — Da findet sich nun das Auskunftsmittel, ihm gewisse Jahre zu bewilligen, und das Recht zur Versorgung, nach Beendigung der Mahljahre, daran zu knüpfen. Man legt ihm auch Pflichten auf, man schließt einen Vertrag mit ihm, und so ent-

*) Dennoch haben häufig Stiefältern, ohne vorausgehende Verabredung, unbedingt ein Recht zu haben vermeint, die Güter bis zum 30. Jahre des Auerben im Besitz zu behalten.

wickelt sich das Recht der Kinder auf den Brautſchaft, die Befugniſſe des mahljährigen Beſizers, und beſonders ſein eventuelles Unerbrecht, welches gar nicht anders als aus der Idee einer ſich fortpflanzenden Gütergemeinſchaft herzuleiten iſt. Eben weil eine Ehe die andere erbt, ſah man ſich genöthigt, das Recht des Aufheirathenden zu beſchränken und zu fixiren. Was vielfältig durch Verabredung beſtimmt wurde, bildete ſich endlich zu einem Gewohnheitsrecht, welches unbezweifelt längſt exiſtirt hatte, ehe Landesgeſetze darüber etwas feſtſetzten. Eben ſo gewiß muß es uns erſcheinen, daß daſſelbe ſich nur da bilden konnte, wo ſolche der Gütergemeinſchaft ſich nähernde eheliche Rechtsverhältniſſe exiſtirten. Denn wo Dotalverhältniß ſich bildete, und das Gut vom Verſtorbenen herrührte: wie hätten Verwandte und Vormünder einem Fremden, der die Wittwe heirathete, Mahljahre bewilligen können; wie hätte ein Inſtitut, welches unſere Rechtslehrer Interimswirthſchaft nennen, und das Recht unſerer Mahljahre ſich bilden können, wenn nicht durch die Gütergemeinſchaft und das Unerbrecht zugleich erwachſene, untheilbare Rechte einen Mittelweg nöthig gemacht hätten, den man auf ſolche Weiſe fand, daß man durch wechſelſeitige Beſchränkung beide Berechtigte ausglich, und ſo natürlich und zweckmäßig für das Ganze ſorgte. — Wenn ſolglich unſere Mahljahre aus dem Recht des Ueberlebenden, in der Schichtung mit den Vorkindern ein in die zweite Ehe zu inferirendes Vermögen, oder zu vererbendes Recht zu erlangen, entſprungen ſind, und daraus allein die großen Rechte, die der Aufheirathende dem Unerben gegenüber erwerben konnte, ſich erklären laſſen, ſo müſſen wir es für etwas Irrthümliches anſehen, wenn unſere Mahljahre mit dem Namen Interimswirthſchaft bezeichnet, oder derſelben gleichgeſtellt werden. Wir wollen unterſuchen, was Interimswirthſchaft iſt.

In Gegenden, wo keine Gütergemeinſchaft herrſchte, und wo man beim Tode des Einen Ehegatten zu unterſuchen hatte, von wem das Gut herrührte, überzeugte man ſich, daß bei einer vormundſchaftlichen Verwaltung der Mutter, oder gar eines fremden Vormundes wenig Segen zu hoffen war; man begünſtigte daher die Heirath der Mutter, und bewilligte dem zweiten Manne auch einige Rechte, worunter das der Leibzucht gewöhnlich das naheliegende war, wofür aber auch einiges Vermögen mußte inferirt werden, welches beim mahljährigen Beſizer nur etwas Zufälliges war. Jener erwarb keinen Theil am Colonatrecht, denn die Wittwe hatte ſelbſt keins. Er war nur ein Wirth, ein Interimswirth. Sein Recht konnte alſo auch über die Großjährigkeit des Unerben hinaus nicht auf gewiſſe Jahre verlängert werden. Dieſen Unter-

schieb deuten selbst jüngere Landesordnungen an, wiewohl in ihnen schon die wahre Natur des Verhältnisses verwischt ist. Nach der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. XI. §. 10. kann der Ueberlebende wieder auf das Gut heirathen. Die Person, welche durch diese Heirath auf die Stätte kömmt, muß sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen. Sind aber Kinder vorhanden, so sollen ihr gewisse Jahre gesetzt, doch kann solche Zeit nicht weiter als bis der Anerbe 28, oder, wenn es eine Tochter ist, 25 Jahre alt geworden, und sonst tüchtig ist, vom Gutsherrn ausgesetzt werden. Nach §. 11. zieht die aufgeheirathete Person alsdann auf die Leibzucht, welche ihr eben so, als wenn sie leiblicher Vater oder Mutter des Anerben wäre, eingeräumt werden soll. — Die Osnabr. Eigenth. Ordn. drückt sich ohngefähr eben so aus (Cap. 7. §. 7.), hebt aber schon die Jugend des Anerben als Motiv heraus, so wie auch jenes Gesetz schon die Vorstellung durchblicken läßt, als wenn die ganze Maßregel eine Befugniß des Gutsherrn sey, über die Verwaltung des Hofes während der Minderjährigkeit des Anerben zum Besten der Familie zu disponiren. — Viel reiner faßt der Entwurf zur revidirten Eigenthumsordnung Cap. XI. das Verhältniß auf. Er setzt die Folgen und Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft an die Spitze der Lehre von der Succession auf eigenbehörigen Gütern, und sagt §. 17. u. 18: „Wenn ein Stättebesitzer wieder heirathet, und hat aus der vorigen Ehe Kinder, so muß der fremden, auf die Stätte geheiratheten Person, auf den Fall, wenn sein Ehegatte, der leibliche Vater oder Mutter der Kinder, vor ihm versterben sollte, eine gewisse Anzahl von Jahren zum Besitz der Stätte verschrieben werden. (Bestimmung dieser Jahre wie oben.) Nach Ablauf der Mahljahre ziehen die Besitzer auf die Leibzucht, wozu sie durch die Beweinkaufung ein Recht erlangt haben.“ — Betrachten wir nun dagegen z. B. die Bestimmungen der Calenbergischen Meierordnung, so verfügt diese Cap. 5. §. 7: Daß wenn der Meier stirbt, den unmündigen Kindern sollen Vormünder bestellt, und die Rechnungen vom Gutsherrn eingesehen werden. Es kann aber auch die Wittwe mit Genehmigung des Gutsherrn, und Zuziehung der Vormünder, dem neuen Ehemanne den Hof so lange übertragen, bis eins der Kinder, welches der Gutsherr zu wählen hat, dem Hofe vorstehen kann. Diesem Interimsirth gebührt die Leibzucht, auch nach Beschaffenheit der Umstände seiner zweiten Frau. Die Kinder erhalten Abfindungen, und das Eingebachte, so wie die Verbesserungen, müssen im Hofe bleiben. Hier sehen wir klar den Gegensatz, wo die Interimsirthschaft kein Recht mahljähriger Besitzer, sondern bloß eine

Verwaltung ist, der man die Rechte Tener als Belohnung anhängt hat. Die Ansprüche der Kinder erster Ehe könnten hier sehr gekränkt werden, wenn nicht, da das Ganze von der gutsherrlichen Genehmigung und der Einstimmung der Vormünder abhängig ist, anzunehmen wäre, daß man dem Stiefvater nur dann so große Rechte einräumen wird, wenn die Kinder noch sehr klein sind, und derselbe folglich seine besten Jahre der Wirthschaft und der Sorge für die Familie widmen muß. — Die Schaumburgsche Meier-Ordnung hat, wie wir oben sahen, das Ganze in einen Act gutsherrlicher Willkür verwandelt. — Werfen wir noch einen Blick auf den §. 18. unserer Meierordnung, wo es heißt, daß der zur zweiten Ehe Schreitende ordentlicher Weise und mit Ausnahme des Falls im 14. §. die Güter nicht länger zu verschreiben befugt sey, bis u. s. w., so sehen wir hier recht, wie weit der Ueberlebende seine Gewalt, dem Anerbrecht gegenüber, auszudehnen gesucht hatte, und der Zweck des Gesetzes war mehr, eine gewisse Norm festzusetzen, als das Institut nach allen seinen Beziehungen zu reguliren.

Unbegreiflicher Weise haben nun die Rechtslehrer den mahljährigen Besitzer vom Interimswirth so wenig getrennt, als sie die verschiedenen obwaltenden Güterverhältnisse der Ehegatten erwogen, und zum Grunde gelegt haben. Zwar haben einige ältere Juristen schon das ganze Verhältniß aus der Gütergemeinschaft herleiten wollen; ihre Ansicht ist aber von den Neueren wieder verworfen worden. Dem scharfsinnigen Eichhorn ist es zwar nicht entgangen, daß der Ursprung des Instituts darin zu suchen ist, daß dem überlebenden Ehegatten vermöge der gesetzlichen ehelichen Güterverhältnisse der fortwährende Mitbesitz und die Verwaltung des Guts, wie bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, zustand; aber er räumt dies nur bis zur Volljährigkeit des Anerben ein, weil er das Colonat von der Gütergemeinschaft, in ihren Folgen, ausschließt; und er fügt hinzu, daß der überlebenden Wittwe gestattet werden müsse, ihren zweiten Ehegatten auf das Gut zu bringen, welches, da diesem ohnehin die Verwaltung zufiel, von selbst darauf geführt habe, ihn vertragsweise zum Interimswirth zu bestellen, und durch die mit ihm zu treffenden Verabredungen zugleich für das Beste des Anerben zu sorgen (Privatrecht §. 364.). Der Verf. sieht aber hier in dem ehelichen Güterverhältniß nur den Entstehungsgrund eines besonderen Institutes, der Interimswirthschaft, und distinguirt nicht die Rechte des mahljährigen Besitzers, den ein in prorogirter Gütergemeinschaft lebender Ehegatte auf das Gut bringt, von den Rechten eines wirklichen Interimswirthes, der nur als interimistischer Verwalter

des Gutes, und der Rechte des Anerben, betrachtet werden kann. Hier sind die Successionsrechte des Anerben schon effectiv vorhanden, dort hat er nur eine Expectanz; bis die Mahljahre beendigt sind. — So sieht sich auch Eichhorn genöthigt, die Rechte des überlebenden Ehemannes noch in einer Note zu erklären und zu bemerken, daß sie nicht aus der Interimswirthschaft, sondern aus der Gewalt des Ehemannes oder Vaters hervorgingen; sein Anspruch auf eine Leibzucht für sich und seine zweite Frau, wenn er das Gut dem volljährigen Anerben übergebe, entstehe aber auch wieder aus den Wirkungen der Ehe. Das Nämliche sey der Grund eines Anspruchs auf den Altertheil für den zweiten Ehegatten einer Wittwe, der das Colonatrecht selbst zustand, indem nur nach ihrem Tode dem Anerben das Gut zufalle, und der zweite Ehegatte dann auf die Leibzucht weichen müsse, wenn der Anerbe volljährig sey. Die Verwaltung dieses zweiten Ehegatten sey Folge der ehelichen Güterverhältnisse; durch dessen zweite Ehe könne aber wahre Interimswirthschaft entstehen (§. 364. Note d.). — So bildet sich also aus der Interimswirthschaft — nach Abzug der Rechte, die aus dem ehelichen Verhältniß für den Ueberlebenden folgen sollen, und die uns ziemlich dunkel geblieben sind, — ein Institut, wodurch, weil der Anerbe selbst wegen seiner Jugend das Gut noch nicht antreten kann, dasselbe statt der vormundschaftlichen Verwaltung, einer aufgeheiratheten fremden Person, zur Administration und Nutznießung aller Colonatrechte, bis zum Antritt des Anerben überlassen wird; eine Einrichtung, die auch als Interimisticum der Gutsherr da treffen kann, wo sie ihm für das Gut vortheilhafter dünkt als eine vormundschaftliche Verwaltung, und wenn ihm ein Verfügungsrecht zusteht.

Eine solche Interimswirthschaft ist nun zwar hier und da durch Landesgesetze begünstigt und eingeführt worden*), hat sich aber nicht aus der Natur der ehelichen Güterverhältnisse entwickelt, wie unsere Mahljahre, die ohne Rücksicht auf den Vortheil der Administration, nur rein aus der Idee der Uebertragung von Rechten, die aus der Gütergemeinschaft fließen, sich gebildet haben. — Eichhorn sagt in dem oben erwähnten Gutachten: Die Interimswirthschaft ist eine Folge des unvollkommenen Eigenthums und Erbrechts, indem das Interesse des Gutsherrn nicht eine gewöhnliche Verwaltung erfordert, sondern einen interimistischen Colon. Wir behaupten: wo sich das Verhältniß seiner ursprünglichen Natur gemäß entwickelt hat, ist es bloß Folge der bei der Schichtung

*) Das Allgem. Landrecht II. 7. §. 293. 294. hat eine solche aus Noth angeordnete interimistische Wirthschaft am deutlichsten bezeichnet.

und anderweiten Heirath entgegnetenden Untheilbarkeit des Gutes. Die Rechte des überlebenden Ehegatten, die er seinem zweiten Gatten zubringen will, nicht der Vortheil des Gutsherrn, haben das Institut hervorgebracht. Ohne jene Rechte der Ueberlebenden, würden die gesetzlichen Vormünder des Unerben keinen interimistischen Colon zugelassen, und seine Rechte sogar über den Tod des Wiederheirathenden hin ausgedehnt haben. — Wo aber solche Rechte nicht Statt haben, wo Dotalverhältniß herrscht, und der Uerbe nur durch seine Jugend gehindert ist, das Gut anzutreten, und wo die Landesgesetze dem Aufheirathenden die Rechte eines interimistischen Colon geben, da kann man mit Eichhorn's Gutachten sagen: „Wahre Interimswirthschaft kann nur da eintreten, wenn der Tod dessen, von dem das Gut herrührt, erfolgt, und so dem gesetzlichen Uerben die Succession eröffnet wird.“ Dies ist aber nicht bei uns der Fall, und mit Unrecht hat Eichhorn den §§. 17. u. 18. unserer Meierordnung den Fall unterlegt, wo das Gut vom Ueberlebenden herrührt. Das Verhältniß des Ueberlebenden ist vermöge unserer Gütergemeinschaft immer gleich, das Gut mag von ihm, oder vom Verstorbenen in die Ehe inferirt seyn.

Kunde (C. L.), der über die Interimswirthschaft ein eignes Werk geschrieben hat, und aus der eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit des Instituts, indem er Zweck und Veranlassung untersucht, und in der weiteren Ausbildung die Hauptideen zusammenfaßt, gemeinwendbare Grundsätze dieser Rechtslehre aufstellen will, ist, den Lehrsätzen seines Vaters (Privatrecht S. 522 b.), so wie Strubens (Access. ad comment. de J. Vill. Nr. 44.) folgend, in denselben Irthum verfallen, und hat sich durch das einseitige Auffassen des Instituts, wie es sich hier und da in Landesgesetzen ausspricht, die historische Entwicklung getrübt. Er geht von der Vormundschaft bei Colonaten aus, entwickelt die gemeinrechtlichen Grundsätze, und die Rechte des Vaters sowohl, als der Mutter, und stellt dann die Interimswirthschaft, als eine durch die Qualität des Bauernguts bedingte, besondere Verwaltung während der Minderjährigkeit des Uerben dar, wodurch die Ausübung des Colonatrechts einem fremden Aufkömmling, gegen Verwendung einer gewissen Summe zum Nutzen des Colonats, auf bestimmte Jahre gestattet wird, nach Ablauf welcher der Interimswirth eine Leibzucht bezieht. — Wenn nun auch zu supponiren ist, daß der auf das Gut Heirathende einen Braut-schatz mitbringt, so ist es doch, unserer Ansicht nach, durchaus nichts Wesentliches, und das Leibzuchtsrecht keineswegs dadurch

bedingt*). Als Veranlassung giebt Runde (§. 18.) an: Die Ausübung des Colonatrechts, welches der mit dem Colon verheirathete, überlebende Ehegatte durch die Auffahrt gewinne, und bis zur Volljährigkeit des Anerben fortzusetzen berechtigt sey. — Dies ist ein Irrthum. Die Auffahrt hat mit den Rechten des Vaters oder der Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben nichts zu schaffen, sondern wo der Aufheirathende den Gewinn, den Weinkauf zahlt, ist es gerade der Beweis, daß er durch die Ehe in alle die Rechte tritt, die aus der Gütergemeinschaft fließen. — Indem aber Runde fest auf der Ansicht beharrt, daß sein Institut keine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft sey, weil das Colonatrecht selbst kein Gegenstand derselben seyn könne, so gebührt auch nach ihm dem überlebenden Ehegatten, wenn das Gut vom Verstorbenen herrührt, immer nur ein Nuznießungs- oder Verwaltungsrecht, bis der gesetzliche Erbe das Alter der Majorannität erreicht hat; und wenn vor diesem Zeitpunkt derselbe zur zweiten Ehe schreitet, so genießt dieser die Rechte mit; wenn sie aber auch ihm bis zur Großjährigkeit des Erben wirklich übertragen werden, so ist er Interimswirthe**). Er vertritt nun, an der Stelle des Anerben, das Colonatrecht, und hat den Nießbrauch desselben, kurz er ist ein Verwalter des Colonats, bei dem nur der Nutzen, den er gewinnt, gegen die Lasten, die er trägt, compensirt wird, der keine Rechnung legt, und alle Rechte und Verbindlichkeiten des wirklichen Colon repräsentirt, auch für sein Eingebrauchtes und für das in das Gut Verwendete, als Belohnung und Pension die Leibzucht erhält.

Wir haben dagegen gezeigt, daß bei uns die Gütergemeinschaft ihre Folgen wirklich über das Colonat erstreckt, und der Anerbe sein Recht gegen den Ueberlebenden nicht gebrauchen kann, so wie, daß dies wirkliche selbständige Colonatrecht durch den Schichtungsvertrag auf den zweiten Ehegatten mit übergeht, jedoch hier durch den Ablauf gewisser Jahre, die ihm als Meierjahre bewilligt sind, bedingt werde. Erst mit dem Tode des Ueberlebenden, oder nach

*) Auch Runde, der im §. 49. der Interimswirthehaft gelehrt hatte: daß der Interimswirthe den Nießbrauch des Colonatrechts durch Illation seines Vermögens erkaufen müsse; widerruft dies in der Abhandl. über die Leibzucht S. 371, indem das einzubringende Vermögen kein wesentliches Erforderniß sey. Der Fleiß und die Dienste des Aufheirathenden könnten als Vermögen dienen, und die Versorgung sey eine natürliche Folge des Colonatrechts.

***) Weil er nach dem älteren Gerichtsstyl den Hof interimweise übernimmt und administirt. Vgl. Urtheil bei Struben, Access. ad comment. p. 125.

Ablauf der Mahljahre, erwacht das Anerbrecht, und der mahljährige Besitzer ist somit kein Verwalter des Anerben, und steht in einem ganz andern Rechtsverhältniß, als der Interimswirth von Kunde. Die Rechte des mahljährigen Besitzers auf Leibzucht, seiner Kinder Rechte auf Brautschaf aus dem Gute, das von der Kinder erster Ehe verstorbenem Parens herrührt, und das eventuelle Erbrecht dieser Familie, würden sonst alles rechtlichen Fundaments entbehren, und jede andere Administration würde den wohl erworbenen Rechten der Kinder erster Ehe in der Regel vortheilhafter seyn können.

Die Einwilligung des Gutsherrn ist gesetzlich vorgeschrieben (Meier-Ordn. §. 17.). Die Eigenthumsordnungen vermischen dieselbe mit dem Consens zur Ehe. Daß der Vertrag über die Mahljahre der gutsherrlichen Einwilligung unterliegt, folgt nicht aus der allgemeinen Beschränkung im Schließen der Verträge über unvollkommenes Eigenthum, sondern hängt damit zusammen, daß bei der Schichtung und Bestimmung der Abfindungen überhaupt der Gutsherr soll zugezogen werden, und die Verabredung mit dem Aufheirathenden hiermit ein Ganzes macht. Ursprünglich concurrirte der Gutsherr wohl nur dadurch, daß er den mahljährigen Besitzer als Colon annahm, und einen Weinkauf zahlen ließ, ohne daß die Genehmigung der Mahljahre selbst bei ihm wäre nachgesucht worden.

Daß das Gutachten und die Vertretung der Vormünder nöthig ist, ist schon oben beim §. 94. ausgeführt. Daß mit der Wiederheirath und Schichtung auch bei den Eigenbehörigen im Fürstenthum Paderborn Vormünder ernannt wurden, ergeben die amtlichen Berichte, und würden entgegenstehende Observanzen ohnehin ihre Kraft verloren haben.

Die Zahl der Mahljahre ist bei den Meiern durch das Gesetz, §. 17. normirt. Vom Lande Delbrück sagt ein amtlicher Bericht aus neuerer Zeit, daß sie sich in der Regel bis zum 25. Jahre, wenn das Anerbrecht einem Sohne, und bis zum 21. Jahre, wenn es einer Tochter zustehe, erstrecken.

Als eine Denkwürdigkeit müssen wir noch ein bei den Discussionen über die Meierordnung abgegebenes Votum zu den vielbesprochenen §§. 17. und 18. mittheilen, das zugleich einen Beweis von gänzlicher Verwirrung in den Instituten des Bauernrechts zu Tage legt. Wir lesen nämlich folgende Bemerkung: „Wenn ein parens hinubus mit seinen Vorkindern geschicket oder getheilt, mithin den halben Werth der meierstädtischen Güter quoad jus utile zu präntendiren hat, so verstehen wir die ihm zugestandene Leibzuchtsgerechtigkeit billig dahin, daß er solche anstatt der Zinsen

der Hälfte zu genießen habe, mithin die Halbschied dennoch in salvo bleibt, jedoch während der Leibzucht vom successor in praedio nicht fordern könne. Es fragt sich aber: 1) ob, wenn Einer der Ehegatten secundi thori stirbt, der Ueberbleibende die Leibzuchtsgerechtigkeit, da er solche nicht bloß aliment. causa, sondern jure et tit. usurarum aut ususfructus ex mediet. bonorum sibi competentis zu genießen hat, bis auf die Hälfte geschmälert werden könne. — 2) Wenn ein solcher Leibzüchter die Leibzucht verlassen, oder auch sonst ein parens hinubus solche gar nicht beziehen, sondern sich anderweit verheirathen wollte, ob derselbe in solchem Falle die ihm kompetirende Hälfte der Güter baar und auf einmal herausfordern könne, oder nur in leidlichen Terminen, mit oder ohne Zinsen, wie auch: wie es zu halten, wenn die Kinder secundi thori die Hälfte nach Ableben ihrer Aeltern, wenn selbige die Leibzucht genossen, vom successore in praedio fordern? Item, ob solche Kinder, wenn sie schon bei Lebzeiten ihrer auf der Leibzucht bestehenden Aeltern sich verheirathen, sodann bereits eine Ausstattung ex praedio prästendiren können? — Das Letztere reducirt sich auf die leicht zu beantwortende Frage, ob die Kinder zweiter Ehe eben so gut zu einem Brautshatz aus den Gütern berechtigt sind, als die Kinder erster Ehe. Alles Vorhergehende ist Mißverständnis, das dem Votanten aus der firen Idee einer aus der Gütergemeinschaft folgenden wirklichen Schichtung aufgestiegen ist, und woran die Bauern, ohngeachtet sie in ehelicher Gütergemeinschaft lebten, nie gedacht haben, weil sie wohl wußten, was Brautshatz und Leibzucht zu bedeuten hatten.

§. 101. Die Rechte und Pflichten des mahljährigen Besizers, während der ihm verschriebenen Meierjahre, sind die nämlichen, die der wirkliche Colon, oder, vermöge des ehelichen Güterverhältnisses, der überlebende Ehegatte hatte.

Wenn er zum mahljährigen Besizer qualificirt erachtet wird, so liegen darin alle Bedingungen, Rechte und Pflichten, und wir brauchen bei unserm Institut nicht, wie es in Lehrbüchern geschieht, die Rechte seines Nießbrauches und die Pflichten seiner Verwaltung aufzuzählen. Alles was besonders über seine künftige Stellung, und über seine Verpflichtung, namentlich wegen des Einzubringenden, in den Ehepacten stipulirt wird, ist specielles Abkommen.

§. 102. Dieselben sind modificirt und beschränkt dadurch, daß vermöge des Actes der Schichtung das Recht des Anerben zur Succession festgestellt ist, und folglich dies nach Ablauf einer gewissen Zeit ins Leben tretende Recht so wenig durch Dispositionen des Ueberlebenden als des mahljährigen Besizers gekränkt werden darf. Deshalb tritt, abgesehen von sonstigen Beschränkungen, welche vermöge des Colonat- oder Meierrechtes gesetzlich sind, noch für den mahljährigen Besizer aus Rücksicht gegen den Anerben die Verpflichtung ein, nicht durch willkürliche Schulden, nämlich solche, die der Zustand und die Verhältnisse des Gutes nicht erheischen, das letztere zu verschlimmern, weshalb er dafür den Anerben verhaftet bleibt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß da, wo dem Colon freiere Dispositions-Befugnisse zustehen, der mahljährige Besizer davon keinen Gebrauch machen kann, in so fern dadurch die Rechte des Anerben ohne Noth gekränkt werden. Alle übrige Beschränkungen, die den Colon schon an sich treffen, kommen nicht in Betracht. Die Eigenthumsordnungen verbieten daher Schulden, die nicht zum Nutzen des Guts und wegen außerordentlicher Nothfälle gemacht worden, und rechnen zu denen, die der Anerbe nicht zu zahlen schuldig ist, die nicht consentirten, und solche, die hinterlistig gemacht worden, indem z. B. die Prästationen stehen bleiben. Wir glauben, daß dem Anerben auch bei consentirten Schulden der Widerspruch zustehen muß, wenn er beweist, daß der mahljährige Besizer ohne Noth das Gut belastete; denn der Gutsherr ist nicht Richter über das Privatverhältniß zwischen dem Anerben und mahljährigen Besizer, welches sich auf den Contract über die Mahljahre gründet. Jene Gesetze gestatten zur Abtragung der den Anerben nicht treffenden Schulden des mahljährigen Besizers eine Beschränkung der Leibzucht (Osnabr. Eigenth. Ordn. Cap. 7. §. 8. und 9. Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 12. §. 8. und 10.). Das Verbot des Schuldenmachens folgt also nicht aus den Verwaltungspflichten des mahljährigen Besizers, sondern aus dem vertragsmäßigen Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Anerben.

§. 103. Wenn der mahljährige Besizer während seiner Meierjahre durch den Tod seines Ehegatten bewo-

gen wird, zur anderweiten Ehe zu schreiten, und dann selbst innerhalb der verschriebenen Jahre stirbt, so hat der Angeheirathete kein Recht, die Jahre zu continuiren, und in die Befugnisse des Verstorbenen zu treten. Wohl aber können, wenn Gründe vorhanden sind, diese Rechte bei der eingegangenen Ehe bewilligt, und ihm dieselben Vortheile und Befugnisse verschrieben werden.

Runde (S. W. S. 30. u. 71.) und nach ihm Eichhorn (P. R. S. 364.) denken sich beim Tode des Interimswirths die Nothwendigkeit einer neuen Interimswirthschaft, geben zwar zu, daß der Nießbrauch nicht kann vererbt werden, ertheilen aber dem überlebenden Ehegatten die Befugniß, die noch übrigen Mahljahre unter denselben Bedingungen fortzusetzen. Wir können uns für das Recht des überlebenden Ehegatten, weder bei der Interimswirthschaft, noch bei unsern Mahljahren, ein gehöriges Fundament denken. Die Rechte des mahljährigen Besitzers erwachsen aus den Rechten des Colon als überlebendem Ehegatten erster Ehe. Weil Schichtung und Theilung nicht statt haben, und der Ueberlebende die ihm ideell zukommende Vermögensquote nicht in die zweite Ehe inferiren konnte, so wurde ein Abkommen auf Mahljahre und Leibzuchtsrechte geschlossen. Diese sind offenbar persönlich, und können durch weitere Ehen nicht fortübertragen werden. Wer also einen solchen mahljährigen Besitzer heirathet, muß erst auf seine Zukunft denken und sich sichern. Hat nun der Aufheirathende ein Vermögen, das die Güter verbessert, steht noch eine Reihe Mahljahre bevor, die der Besitzer ohne Hülfe eines Ehegatten nicht auf dem Colonat vortheilhaft zubringen kann: so ist es billig und zweckmäßig, daß ihm Rechte bewilligt werden, wodurch er bloß an die Stelle des Verstorbenen tritt, und das Verhältniß des Auerben an sich nicht verschlimmert wird, was in der Regel auch dessen Vortheil erheischen wird. So wie also das erste Verhältniß sich auf einen Vertrag gründete, so kann auch nur das zweite durch einen solchen ins Leben treten. So bestätigt es das Delbrücker Landrecht, dessen Sätze sich stets in richtigem Tact bewegen, und dessen rein deutschrechtliche Normen nie durch fremde Einmischungen getrübt sind, weshalb sie uns auch Stoff zu allgemeinen Principien unsers Particularrechts hier und da suppliren können. Im 6. Cap. S. 8. wird bestimmt, daß, wenn ein solcher Angeheiratheter, der das Meierrecht nicht gewonnen, zur zweiten Ehe schreitet, und so das Erbe von zwei Fremden besessen wird, derselbe seine noch übrigen Meierjahre dem

Dritten zwar wohl auftragen könne, daß aber dieser nach des Ersteren Tode von der Leibzucht kein gewisses Quantum habe, wenn nicht in den vorausgegangenen pactis von den nächsten Befreunden des Anerben eine ausdrückliche Vorsorge gethan sey; wäre dies bei den zweiten Ehepacten versäumt, so müsse bei der folgenden Verschreibung von den Befreunden hauptsächlich dahin gesehen werden, wie viel der Dritte in die Güter bringe, wie er sonst als ein guter Wirtschaftler seine Jahre hindurch dem Erbe fleißig vorstehen möchte, wo ihm alsdann ein Leibgeding pflege gestattet zu werden. — Das Landurtheil Nr. 47. (Bel. 29.) erläutert dies noch in einem vorgelegten Falle, wo eine Wittwe einen Mann, der zu Jahren sitzt, geheirathet hat. Eine solche hat, nach ihres Mannes Tode, der Entscheidung zufolge, nichts von den übrigen Jahren zu fordern, wenn nicht der Gutsherr und die Kinder erster Ehe, oder deren Vormünder es bewilligt und verschrieben haben, und sie den Weinkauf erlegt hat. Das Urtheil fügt hinzu, daß dasjenige, was sie ihrem Manne zugebracht habe, ihr verabsolgt werden müsse. Hier dürfen wir uns jedoch kein Dotalvermögen denken, denn sie lebte mit ihrem Ehemann in Gütergemeinschaft so gut wie jede andere Ehefrau. Sie kann daher das Allodial-Vermögen fordern, und in so fern das ihrige in das Colonat verwendet wurde, muß es ihr herausgegeben werden, weil das Colonat, vermöge des über die Mahljahre geschlossenen Vertrags, kein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyn konnte. — Unterm 8. October 1803 berichtete der Gograf Groenefeld zu Delbrück in Betreff einer zu bestätigenden Eheverschreibung an die Kammer, und sagte: „Das Delbrücksche Gewohnheitsrecht gestattet es nicht, daß, wenn ein zum Wittwenstand gekommener Mahlzähler sich weiter verheirathen will, dem ferneren Ehegatten, wenn nicht die Umstände ein Anderes erforderlich machen, und in diesem Falle die Vormünder cum decreto jud. consentiren, weiter etwas vom praedio verschrieben werden kann.“ Die Kammer entschied auch hiernach.

§. 104. Der mahljährige Besitzer erwirbt das volle und vererbliche Colonatrecht, wenn der Anerbe und diejenigen, die ein früheres eventuelles Anerbrecht erworben, und dasselbe nicht verloren oder aufgegeben haben, mit Tode abgehen. Seine Kinder haben dasselbe Recht, wie die Kinder erster Ehe, und es ist nur dadurch beschränkt, daß diesen der Brautschatz früher bestimmt wird, und somit größer ausfallen kann (s. §. 81.), so wie daß

dieselben in der Succession ihnen vorgehen. — Den Kindern aus zweiter Ehe des mahljährigen Besitzers gebührt kein selbständiges Recht auf Abfindung aus dem Gute (s. §. 82.), und sie haben gar kein Anerbrecht, außer wenn das eventuelle Anerbrecht ihrer Aeltern ins Leben tritt.

Das Recht des Ueberlebenden erster Ehe, in der Uebertragung der aus der Schichtung fließenden Ansprüche und Vermögensrechte, welche in die zweite Ehe zu inseriren gewesen wären, wurde nur durch das mit der Untheilbarkeit des Gutes verbundene Anerbrecht beschränkt. Hört diese Beschränkung auf, so erwacht der Grundsatz der Gütergemeinschaft, und die folgenden Ehen erben; mit ihnen treten aber auch wieder neue Anerbrechte ins Leben. Ohne diese Idee vererblicher Rechte der Ehegatten hätte das eventuelle Anerbrecht der fremd Aufheirathenden, den gutherrlichen Befugnissen und den Rechten anderer Blutsverwandten gegenüber nicht ins Leben treten können. — Kunde sagt zwar (a. a. D. §. 86.): Der Grund des eventuellen Anerbrechts liege darin, daß der Stellvertreter des Anerben alle Rechte eines wirklichen Colonats erwerbe; das liegt aber in der Bestimmung positiver Landesordnungen, und nicht in der Natur einer Interimswirtschaft. Dagegen bei unseren Mahljahren hat die Sache inneren Gehalt und Rechtsgrund, der aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse sich organisch gebildet hat. Daß übrigens die Seitenverwandte des Interimswirthe (wie Kunde bemerkt) keine Ansprüche auf die Erbfolge im Colonat haben, versteht sich von selbst. Erst muß er selbst erblicher Colonat geworden, sein eventuelles Recht muß in die Wirklichkeit getreten seyn, ehe seine Verwandte ihn beerben können. — Das Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 8. bestimmt, unserm rechtsbegründeten Satz conform, daß, wenn aus erster Ehe keine Kinder mehr am Leben, oder sie sonst auf andere Güter abbestattet, wie auch, wenn sie den Brautscatz und kindlichen Theil genommen, oder auf andere Weise dem Anerbrecht entsagt haben, das Erbe dem zweiten Ehegatten, nämlich Stiefvater oder Stiefmutter, und deren Kindern bleibe, ohngeachtet Jenen nur gewisse Meierjahre wären zugestanden worden.

§. 105. Wenn aber nach Ablauf der Mahljahre der Anerbe fähig und bereit ist, das Gut anzutreten, so muß der Mahljährige Besitzer auf die Leibzucht ziehen, welche ihm, in der Regel, mit allen Rechten und Be-

fugnissen, wie den leiblichen Eltern des Auerben gewährt wird. Ob aber dessen zweiter Gatte ein selbständiges Recht zur Leibzucht erhält, hängt von dem bei eingegangener Ehe unter den gehörigen Formen geschlossenen Vertrage ab.

Die Leibzucht des mahljährigen Besitzers spricht der §. 18. der N. D. und der §. 11. Cap. XI. der Minden-Ravensb. Eigenthumsordnung aus. Daß sie voraus muß stipulirt seyn, wenn sie nicht ein der Ermittlung noch unterliegender Anspruch der Billigkeit, sondern ein feststehendes Recht ausmachen soll, liegt schon darin, daß alle Bedingungen des Verhältnisses vertragsmäßig, und mit den erforderlichen Solennitäten müssen festgesetzt werden. Das Delbr. L. R. Cap. 6, §. 7. giebt dem Angeheiratheten eine geringere Quote der Leibzucht. Die Eigenthumsordnungen setzen ganz gleich; die Meierordnung unterscheidet nicht. — In einem Rechtsfall: Kuckuck zu Entrup gegen Menne zu Sommersell hat das Gericht zu Nieheim durch Erk. vom 24. Febr. 1822 eine Stiefmutter mit ihrem Anspruch auf Ausmittelung einer Leibzucht abgewiesen, und das Königl. Ober-Landesgericht unterm 23. Octbr. 1822 hat dies Erkenntniß bestätigt. Es kann seyn, daß die Stiefmutter hier, nach unserm obigen Rechtsatz §. 98. keinen Anspruch auf die gewöhnliche Leibzucht machen, und nur andere Rechtszuständigkeiten fordern konnte, aber die Entscheidungsgründe sind nicht zusagend, denn 1) heißt es im Erkenntniß erster Instanz: der §. 18. der Meierordnung von 1765 spreche nur davon, daß der Wittwer oder die Wittwe auf die Leibzucht ziehe, keineswegs gehe daraus hervor, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter dergleichen ebenfalls haben solle. — Unserer Ansicht nach redet jener §. vom aufgeheiratheten Ehegatten, weil der Ueberlebende vermöge der Gütergemeinschaft selbständige Rechte hat, das Gut mag von ihm herkommen oder nicht (S. oben §. 99. u. 100.). 2) Der §. 20., welcher lediglich die leiblichen Eltern im Auge habe, und bestimme, daß der Längstlebende die Hälfte der Leibzucht wieder herausgeben müsse, hebe jeden etwanigen Zweifel. — Der §. 20. redet aber keineswegs von den leiblichen Eltern, sondern benennt zwei Ehegatten. Daß der Verf. des Gesetzes den aufgeheiratheten Gatten nicht verstoßen wollte, daß man gar nicht daran zweifelte, daß ihm die Leibzucht eben so gut wie dem binibus competire, beweist die zu §. 99. u. 100. am Schluß der Anmerkungen mitgetheilte Discussion über das Gesetz, wo man aus der Gütergemeinschaft ein Bedenken hernahm, ob der Ueberlebende *secundi thori* die Hälfte der Leibzucht abzutreten brauche, da

sie die aus der Schichtung competirende Hälfte des Vermögens vertrete. — 3) Der letzte vom Obergericht hinzugefügte Grund ist eben so wenig haltbar. Es heißt nämlich: nach den früheren Landesgesetzen könne die Auslobung der Brautschätze und Kindes- theile und die Verschreibung der Leibzuchten, welche ohne Zuzie- hung des Guts Herrn geschehen, als rechtsgültig nicht angesehen, und solle in judicando nicht darauf reflectirt werden, weshalb aus diesem Grunde schon allein hier kein Anspruch auf eine Leib- zucht könne gemacht werden. — Wenn aber solche Stipulationen ungültig sind, in so fern sie ohne Zuziehung des Guts Herrn sind regulirt worden, so folgt doch daraus nicht, daß Kinder und El- tern ihrer Brautschätze und Leibzuchten verlustig gehen dürfen, son- dern bloß der Akt ist nichtig, und der Betrag muß nun erst le- gali modo ausgemittelt werden.

Wenn der Ueberlebende sich mit dem auf Mahljahre Ziehen- den verehelicht, so wird der gewöhnliche Fall bei Ehegatten auch hier eintreten, daß sie nur leise den Fall des Ueberlebens berüh- ren, und die Zeit nicht nahe denken, wo der Eine zuerst mit Tode abgeht. Sie werden daher auch die Mahljahre zusammen durch- zuleben denken, und dann gemeinsam auf die Leibzucht zu ziehen sich erbieten. Indem so durch die Gleichheit des ehelichen Ver- hältnisses auch das Verhältniß zum Anerben hinsichtlich der An- nahme der Leibzucht gleich gesetzt wird, hat es gewöhnlich in den Stipulationen den Schein, als ob der überlebende rechte parens sich selbst, und seinem zweiten Ehegatten gewisse Mahljahre setze, wiewohl sie eigentlich nur der Letztere nöthig hat. — Im D S = nabrückschen hat man es sogar zum Prinzip erheben wollen, daß der Wehrfester, von dem das Erbe herrührt, nach Ablauf der Mahljahre seines aufgeheiratheten Ehegatten das Erbe räumen müsse, und dies selbst dann, wenn der Anerbe während der Mahl- jahre sterbe. Andere Anomalien, die man dort findet, z. B. daß die Mutter, von der das Erbe herrührt, dem zweiten Manne nach Ablauf der ihm gesetzten Mahljahre auf die Leibzucht folgen muß, der Vater aber, der eine Stiefmutter auf Mahljahre geheirathet hat, dem Anerben nicht zu weichen braucht, sind Folgen der Prin- zipien, durch die man das Institut der Gütergemeinschaft allmählig bei den Bauern verdrängte. Diejenigen noch vorhandenen Wir- kungen derselben, die sich selbst in der Eigenth. D. deutlich aus- sprechen, namentlich durch die Theilung des Sterbfales, und durch die Rechte des überlebenden Ehegatten, hat man daher zu Aus- flüssen der Hörigkeit gestempelt. (S. Klöntrup, Handbuch v. Gü- tergemeinschaft §. 38. und v. Mahljahre, §. 18. u. 23.) — Einen besondern Rechtsfall wollen wir noch erwähnen, wo die Wittwe

dem zweiten Mann nicht gewisse Mahljahre, sondern das Gut selbst, mit Uebergehung des Unerben, verschrieben hatte. Hier wurde ihm zwar das Gut ab-, jedoch die landesübliche Leibzucht zuerkannt, und dies wohl mit Recht, weil er wirklich dem Gut eine Reihe von Jahren mit Nutzen vorgestanden hatte, und die gesetzlichen Stipulationen nicht unterblieben wären, wenn die Wittwe nicht wegen des schlechten Zustandes des Gutes sich befugt erachtet hätte, dieses selbst in die zweite Ehe zu verschreiben. Es war also anzunehmen, daß die zu hohe Verschreibung die geringere in sich fasse, und der Fall giebt zugleich wieder den Beweis, daß die gutherrliche Einwilligung die Privat-Rechtsverhältnisse nicht ändern könne. Das Erk. in dem erwähnten Falle wurde gesprochen am 17. Sept. 1791 bei dem Fürstl. Hofgericht, in Sachen der Anna Maria Weltken auf dem Sande wider Joh. Jürgen Bücker daselbst, und lautete dahin: „daß die von der Klägerin verlebten Mutter im Jahr 1771 angemachte Verschreib- und Uebertragung des Weltkenschen vollen Meierhofes auf ihren zweiten Ehemann, Beklagten, als nichtig zu erklären, und daher Beklagter den Hof, und das dazu gehörige Inventarium an die Klägerin gegen Bestimmung landesüblicher Leibzucht und Aussteuer seiner mit der Klägerin Mutter auf dem Hofe erzeugten Kinder, für sein erweislich Eingebrahtes, abzutreten schuldig.“ In der Relation findet sich ausgeführt, daß die Bedingungen des §. 14. der Meierordnung nicht vorhanden waren, und daß, so wie die Verschreibung in Rechten nichtig sey, sie auch dadurch, daß die Hofkammer sie bestätigt, und den Beklagten zu Thätigung des Weinkaufs zugelassen habe, keineswegs gültig geworden sey. Da der Beklagte aber in zwanzigjährigem Genuß auch die Güter gebessert, und mit einem neuen Wohnhause versehen habe, so dürfe er vom Hofe nunmehr die landesübliche Leibzucht, und zugleich für sein erweislich Eingebrahtes, zu seiner Zeit für seine Kinder die Aussteuer wohl erwarten. — Wir haben oben gesagt, daß das einzubringende Vermögen nicht Bedingung der aus den Mahljahren folgenden Rechte sey; hier war aber die Erwägung billig, denn der Besitzer konnte eben so wohl offen und redlich seinen Erbtheil in das Colonat verwendet, als auch, wenn er dem Handel nicht traute, denselben vielleicht separat genützt, und auf Kosten des Colonats vermehrt haben, so daß seine Kinder sich dann vielleicht besser standen, als die Vorkinder.

Daß der zweite Ehegatte des mahljährigen Besitzers sein Recht auf Leibzucht nur durch den geschlossenen Vertrag begründen kann, ist oben §. 103. erläutert worden.

Das Rechtsverhältniß, welches durch Mahljahre, oder ander-

wärts durch Interimswirthschaft begründet wird, kann nur Folge einer weiteren Heirath des Ueberlebenden seyn. Wenn beide Eltern, oder auch der mahljährige Besitzer während der Minderjährigkeit des Anerben sterben, so tritt vormundschaftliche Verwaltung nach den Regeln des gemeinen Rechts ein, und wenn nach den älteren Landesgesetzen für die Eigenbehörigen, oder nach dem Herkommen, der Gutsherr freie Befugniß hatte, über die Administration des Gutes zu verfügen, so war dies doch nur irri- gige Folgerung aus einer Gewalt, die nicht in der Gutsherrschaft, sondern in der Leibeigenschaft ihre Wurzel hatte (S. oben S. 94.). Das ganze System des mahljährigen Besitzes wird zerrissen, wenn wir eine, abgesehen von den Rechten der Ehegatten, eintretende, interimistische Verwaltung unter die sogenannte Interimswirthschaft classificiren, wie unsere Rechtslehrer gethan haben.

(Schlußbemerkung zum 6. Titel.)

Das Gesetz von 1825 bestimmt im §. 42, daß, wenn durch die Verfügungen des 15. u. 17. §. das Besitzrecht des Colonats zu einer Zeit erweitert worden sey, wo dasselbe von einem mahl- jährigen Besitzer oder Interimswirthe besessen wurde, die daselbst angegebenen Rechte (nutzbares oder volles Eigenthum) nicht dem damaligen Besitzer gehörten, sondern vielmehr dem, welchem es dieser herauszugeben verpflichtet war (nämlich dem Anerben). Dies ist so gewiß, daß die Aufnahme des Satzes hätte süglich im Ge- setz können übergangen werden. Eher möchte es einer Entschei- dung der Frage bedurft haben, welches Recht der mahljährige Besitzer habe, wenn während seiner Mahljahre das Colonat in völlig freies Eigenthums war verwandelt worden, und nun alle berechnigte Anerben erster Ehe mit Tode abgingen, folglich im Colonatverhältniß sein eventuelles Anerbrecht ins Leben trat? Hier möchten die Allodialerben wohl ihm entgegensetzen, daß sein ver- tragsmäßiges Recht nur auf die Qualität des Colonats, und die damit in Verbindung stehenden Successionsrechte gegründet gewe- sen, daß aber dessen Realisirung durch die Verwandlung des Co- lonats in freies Allode auf gesetzlichem Wege unmöglich geworden sey. Volles Eigenthum und mahljähriger Besitz stehen sich so entgegen, daß es wohl, eben so wie beim Heimfall, einer Be- stimmung über die rechtliche Stellung des mahljährigen Besitzers im Conflict jener Verhältnisse bedurft hätte. — Eine andere Frage ist die, ob da, wo nutzbares Eigenthum und Obereigenthum pro- visorisch fortbestehen, die Mahljahre noch ein praktisches Institut ausmachen, oder ob ihnen die Pupillenordnung, und das gemeine

Recht überhaupt, derogiren? Unserer Ansicht nach sind die Mahljahre, in der Stellung des untheilbaren Gutes zum Anerbrecht und zur wieder eingeführten provinziellen Gütergemeinschaft, ein so nothwendiges, in das ganze gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß verzweigtes Institut, daß seine Fortdauer nicht kann abgelehnt werden. Wir dürfen daher die Mahljahre in die Kategorie derjenigen Verhältnisse setzen, welche der §. 3. des Ges. von 1825 nach alter Verfassung und Herkommen beibehält. Dies bestätigt sich durch die Ablösungs-Ordnung vom 13. Jul. 1829, §. 69., wo bei Ermittlung des Werthes der Laudemien, es als bestehendes Recht in Westphalen angenommen wird, daß vom zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer Verheirathungen, Veränderungs-Gebühren (Gewinnelder) gezahlt werden müssen. — Hierdurch sind die Mahljahre als ein fortbestehendes Rechtsverhältniß ausgesprochen. Denn eine Entschädigung kann nur für ein fortbestehendes Recht gegeben werden. Wäre die Befugniß, einen mahljährigen Besitzer auf das Gut zu bringen, durch die Gesetzgebung zerfallen, so hätte dies leicht können angedeutet werden. So wie aber nach §. 37. des Gesetzes von 1825 ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht die Fortdauer der alten Successionsrechte erheischt, so erheischt auch die fortdauernde Untheilbarkeit des Colonats, neben den Rechten ehelicher Gütergemeinschaft, die Einrichtung des mahljährigen Besitzes mit seinen Folgen, als des einzigen Mittels, die Rechte des überlebenden Ehegatten mit denen des Anerben auszugleichen und zu versöhnen.

Titel VII. Von der Leibzucht.

§. 106. Wenn der Meier oder Colon aus Alter oder Gebrechlichkeit dem Gute nicht mehr vorstehen kann oder will, so tritt er, mit der Verwaltung desselben, auch das Colonatrecht oder Eigenthum dem gesetzlichen oder zu wählenden Anerben ab, und eine rechtliche Folge davon ist, daß ihm von dem Gut selbst oder dessen Nutzungen lebenslang soviel zum Genuß belassen wird, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalt bedarf, welches die Leibzucht genannt wird.

Es ist zwar hier nicht der Ort, das Institut der Leibzucht ge-